

Jetzt **steuerlichen Vorteil** für Pensions-/Risiko-/Unfall- und Krankenversicherung sichern!



Sehr geehrte Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner,

die nahende Steuerreform bringt ab 01.01.2016 Änderungen bei den Sonderausgaben bzw. der steuerlichen Absetzbarkeit:

- Pensions-/Risiko-/Unfall- und Krankenversicherungs-Verträge, die nach dem **31.12.2015** neu abgeschlossen werden, sind **im Rahmen der Sonderausgaben nicht mehr steuerlich absetzbar**.
- Die Prämie für bestehende Verträge bzw. jene Verträge, die bis Ende des Jahres abgeschlossen werden, sind bis **zum 31.12.2020 steuerlich absetzbar**.
- Für die steuerliche Absetzbarkeit ist entscheidend, dass **die Polizzierung von Lebens-Verträgen bis spätestens 20.12.2015 und von K/U-Verträgen bis spätestens 29.12.2015** durchgeführt wird.

Bitte weisen Sie Ihre Kunden, die sich mit Vorsorgegedanken tragen, auf diese kommenden Änderungen hin - ab Mitte Dezember 2015 ist es zu spät!

Hinweise zur Lebensversicherung:

- Für neu abgeschlossene Lebensversicherungsverträge besteht bis spätestens 20.12.2015 die Möglichkeit, eine Finanzamtsbestätigung zu beantragen. Für danach erstellte Anträge entfällt diese Möglichkeit.
- Bei Vertragsänderungen während des verbleibenden steuerlich nutzbaren Zeitraumes (bis inkl. 2020), die eine Novation nach sich ziehen (z.B. Verlängerung der Vertragslaufzeit, Erhöhung der Versicherungssumme auf mehr als das Doppelte), entfällt das Kennzeichen für die Absetzbarkeit der Verträge. Damit sind deren Prämien nicht mehr steuerlich nutzbar.
- Im Falle einer nachträglichen Verpfändung oder Zession endet die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit.

Hinweise zu Kranken-/Unfall-Bündel

- Die Möglichkeit der Absetzbarkeit bezieht sich auf die Versicherung pro Person und Sparte.
- Dementsprechend wird in einem Kranken-/Unfall-Bündel bei jeder versicherten Person je Sparte ein entsprechendes Kennzeichen über die Absetzbarkeit geführt.
- D.h., bei Ausstellung einer Finanzamtsbestätigung werden nur jene Personen/Versicherungen berücksichtigt, für die die Prämie abgesetzt werden kann (max. bis Ende 2020).
- Bei technischen Ersätzen (Pol.nr.-Wechsel) wird das bisherige Kennzeichen im neuen Vertrag unverändert weitergeführt.
- Bitte reichen Sie die Anträge (Überspielung des vollständigen Antrags inkl. beantwortete Gesundheitsfragen) bis spätestens 11.12.2015 ein. Die Ressorts K/U in den Regionen sind bemüht bis 29.12.2015 zu polizieren. Um Verzögerungen aufgrund der Gesundheitsprüfung zu vermeiden, empfehlen wir medizinische Unterlagen vollständig einzureichen.

